

Geschäftsordnung

für den

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Stand: Mai 2010

Die folgende Geschäftsordnung gibt sich der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, im Folgenden Konvent, auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Während einer Sitzung des Konvents entscheiden die Sprecherinnen bzw. Sprecher über auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Konvents fordert.

§ 1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Konvents bestimmt die Grundordnung.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Eine konstituierende Sitzung des Konvents erfolgt zu Beginn desjenigen Semesters, in dem sich der Senat neu konstituiert.
- (2) Zu dieser lädt die Vertreterin bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher des Konvents.

§ 3 Sprecher/Sprecherinnen des Konvents

- (1) Die Mitglieder des Konvents wählen aus der Gesamtheit der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens zwei, maximal drei Personen, die die Funktion der Sprecherinnen bzw. Sprecher übernehmen. Bis zur konstituierenden Sitzung übernehmen die bisherigen Sprecherinnen bzw. Sprecher kommissarisch die Aufgaben. Der Konvent kann die Sprecherinnen bzw. Sprecher einzeln durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers abwählen. Wird die Mindestanzahl der Sprecherinnen und Sprecher gewahrt, ist eine Abwahl ohne Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers möglich.
- (2) Tritt eine Sprecherin bzw. ein Sprecher zurück, erfolgt eine Neuwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers in der nächsten Sitzung des Konvents. Falls erforderlich, übernimmt die Vertreterin bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat kommissarisch die Funktion der Sprecherinnen bzw. Sprecher.
- (3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher berufen die Sitzungen des Konvents ein und leiten diese im gegenseitigen Einvernehmen.

- (4) Eine der Sprecherinnen bzw. einer der Sprecher des Konvents unterbreitet der Universitätsleitung die durch Mehrheitsentscheidung des Konvents ermittelten Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung.

§ 4 Sitzungen des Konvents

- (1) Der Konvent tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (2) Der Konvent ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Antrags bei einer der Sprecherinnen bzw. einem der Sprecher des Konvents einzuberufen. Die Übermittlung des Antrags auf elektronischem Weg ist ausreichend. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten.

§ 5 Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen des Konvents erfolgt auf postalischem oder elektronischem Wege unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung. Die Ladung zu Sitzungen gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am siebten Tag vor der Sitzung vorgenommen wurde.
- (2) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend ist. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. Auf jeden Stimmberechtigten kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Bei Wahlen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher setzen die Tagesordnung fest. Die Tagesordnungspunkte sollen einen Antrag enthalten, über den eine Entscheidung getroffen werden kann. Tagesordnungspunkte können einer inhaltlichen Vorklärung späterer Entscheidungen dienen.
- (2) In die Tagesordnung aufzunehmende Inhalte sind spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin bei einem der Sprecherinnen bzw. Sprecher als Tagesordnungspunkte inklusive aller erforderlichen Sitzungsunterlagen (per E-Mail) zu beantragen. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher prüfen die Zuständigkeit des Konvents und entscheiden über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung sind zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Anträge und Wortmeldungen zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes lassen die Sprecherinnen bzw. Sprecher abstimmen, um eine Entscheidung herbeizuführen.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel durch Handheben gefasst. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines Mitglieds des Konvents in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Der Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Sprecherinnen bzw. Sprecher den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit aller abgegebenen Stimmen und gleichzeitiger Stimmgleichheit der Stimmen der Sprecherinnen bzw. Sprecher entscheidet das Los.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Mitgliedern des Konvents spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung übersandt wird.
- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, eine Liste der anwesenden Mitglieder des Konvents, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Mitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift explizit vermerkt wird. Die Niederschrift ist von den Sprecherinnen bzw. Sprechern und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Konvent in seiner nächsten Sitzung. In Ausnahmefällen können die Sprecherinnen bzw. Sprecher eine Ausschlussfrist festsetzen, nach deren Ablauf die Niederschrift als genehmigt gilt, wenn keine Einwände erhoben werden. Die Frist beginnt mit Versendung der Niederschrift und darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Nach Beratung und Entscheidung im Konvent bedarf die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung der Vollversammlung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Änderung der Geschäftsordnung sind alle wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt.
- (2) Die Ladung zur Vollversammlung erfolgt durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Konvents auf elektronischem Wege (e-Mail) an die den Sprecherinnen bzw. Sprechern nach Auskunft der Personalabteilung bekannten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Für fristgerecht geladene Vollversammlungen besteht keine Beschränkung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr zustimmt.